

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:

Datum:
25.09.2025

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
09.10.2025 Entscheidung

Bürgerbegehren gem. § 26 GO NRW zum Parkdeck Marienring - Prüfung der Zulässigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld stellt fest, dass das Bürgerbegehren zum Parkdeck Marienring zulässig ist.

Sachverhalt:

Die Bürger:innen Sandra Malinowski, Ingrid Stinshoff und Dr. Franz-Josef Manemann haben mit Datum vom 25.08.2025, eingegangen am 26.08.2025, schriftlich die Mitteilung über ein geplantes Bürgerbegehren zum Parkdeck Marienring bei der Verwaltung eingereicht (§ 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Folgende Frage soll den Bürger:innen zur Entscheidung vorgelegt werden:
„Soll die Grundsatzentscheidung des Rates über den Bau eines Parkdecks am Marienring aufgehoben werden?“

Hintergrund zur Initiierung:

Ende Juli hatte die Initiatorin, Frau Malinowski, erstmals Kontakt mit der Verwaltung aufgenommen und das Interesse bekundet, ein Bürgerbegehren nach § 26 GO NRW zu initiieren, welches sich gegen den geplanten Bau eines Parkdecks am Marienring richten solle.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 die Grundsatzentscheidung getroffen, auf dem bestehenden Parkplatz und der angrenzenden Spielfläche ein Parkdeck zu errichten und die Verwaltung beauftragt, das nötige Planungsrecht zu schaffen. Nähere Aspekte zur Umsetzung können der öffentlichen Beschlussvorlage 115/2025 entnommen werden.

Da die Verwaltung gem. § 26 Abs. 2 S. 4 GO NRW in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich sein soll, fand am 12.08.2025 erstmals ein Treffen mit den drei Vertretungsberechtigten statt, bei dem Fragen zum Ablauf sowie erste Überlegungen zur inhaltlichen Zulässigkeit erörtert wurden. Seitens der Verwaltung wurde zudem deutlich gemacht, dass es sich in diesem Fall um ein kassatorisches Bürgerbegehren handelt, das sich gegen einen gefassten Ratsbeschluss richtet. Kassatorische Bürgerbegehren müssen gem. § 26 Abs. 3 S. 1-2 GO NRW innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden. Bei der Grundsatzentscheidung des Rates vom 10.07.2025, handelt es sich um einen nicht

bekanntzumachenden Beschluss, sodass in diesem Fall eine Frist von drei Monaten einschlägig ist (§ 26 Abs. 3 S. 2 GO NRW).

Das Fristende zur vollständigen Einreichung des Bürgerbegehrens wäre somit der 10.10.2025. Allerdings wird die Frist durch den Zeitraum zwischen der Mitteilung über das Bürgerbegehren bis zur Mitteilung der Kostenschätzung durch die Verwaltung (§ 26 Abs. 2 S. 5 GO NRW) gehemmt. Die Verwaltung hat den Vertreter:innen des Bürgerbegehrens die Kostenschätzung am 12.09.2025 übermittelt. Die Frist verlängert sich daher bis zum 27.10.2025.

Da der Rat bereits in seiner regulären Sitzung am 09.10.2025 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden soll, wurde den Vertretungsberechtigten die Möglichkeit einer Vorabprüfung erläutert (§ 26 Abs. 2 S. 7-11 GO NRW). In diesem Fall entscheidet der Rat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ohne das notwendige Unterschriftsquorum. Diese Option wurde von den Vertretungsberechtigten angenommen und die Vorprüfung wurde am 18.09.2025 nach den Vorgaben des § 26 Abs. 2 S. 8 GO NRW beantragt.

Vorgaben zur Feststellung der Zulässigkeit:

Gemäß § 26 Abs. 6 S. 1 GO NRW entscheidet der Rat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Bei der Feststellung der Zulässigkeit hat der Rat keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum. Sollte ein fehlerhafter Beschluss gefasst werden, hat die Bürgermeisterin diesen nach § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden.

Der Rat entscheidet auf erster Ebene, ob er das Bürgerbegehren für zulässig erklärt. Im Falle einer Vorprüfung ist die Zulässigkeit erst dann abschließend festgestellt, wenn auch das erforderliche Unterschriftenquorum für zulässig befunden worden ist. Es werden gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW **2.124** gültige Unterschriften benötigt. Nach festgestellter Zulässigkeit entscheidet der Rat dann auf zweiter Ebene, ob er dem Bürgerbegehren entspricht, also den Beschlussvorschlag annimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, so findet innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung ein Bürgerentscheid statt (§ 26 Abs. S. 4 GO NRW).

Gemäß § 26 Abs. 8 GO NRW hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines Ratsbeschlusses und kann vor Ablauf von zwei Jahren nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden.

Prüfung der Zulässigkeit:

Bei dem angemeldeten Bürgerbegehren handelt es sich um ein kassierendes Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss vom 10.07.2025:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Variante 4.2 umzusetzen.

Zugleich wird die Verwaltung beauftragt, das dafür nötige Planungsrecht im Zuge einer Änderung des bestehenden Bebauungsplans 121/1 Coesfelder Promenade zu schaffen.“

Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen Beschluss nach § 52 Abs. 2 GO NRW.

I. Formelle Zulässigkeit:

1. Hinreichend konkrete Fragestellung:

Die zur Entscheidung zu bringende Fragestellung muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein und inhaltlich einen Ratsbeschluss ersetzen können. Zudem muss sie mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein.

Die vorliegende Frage (s. o.) könnte sich gezielter nach dem Wortlaut des Ratsbeschlusses richten. Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 10.07. die Verwaltung zur Einleitung eines

Bauleitplanverfahrens beauftragt. Der Ratsbeschluss bezieht sich konkret darauf, dass die Verwaltung die Variante 4.2 umsetzen möge. Dies könnte auch dahingehend ausgelegt werden, das Parkdeck unmittelbar zu bauen. Tatsächlich handelt es sich aber um einen Grundsatzbeschluss, der zunächst lediglich die Einleitung des Bauleitverfahrens nach sich zieht. Die Frage ist zudem i. S. d. Vertretungsberechtigten mit „Ja“ bzw. bei Ablehnung mit „Nein“ zu beantworten.

2. Begründung:

Die nach § 26 Abs. 2 S. 1 GO NRW erforderliche Begründung muss konkludent zur Fragestellung sein, darf keine Falschaussagen beinhalten und muss alle Informationen für eine umfassende Abwägung seitens der Bürger:innen enthalten. Die Vertretungsberechtigten führen in ihrer Begründung u. a. auf, aus welchen Gründen der Rat die Entscheidung zum Bau eines Parkdecks überhaupt getroffen hat. Zudem ergänzt die Begründung die Fragestellung dahingehend, welche Folgen die Vertretungsberechtigten im Fall einer Umsetzung des Ratsbeschlusses sehen.

3. Vertretungsberechtigte:

Gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 GO NRW müssen bis zu drei Bürger benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. In diesem Fall sind genannt: 1. Frau Sandra Malinowski, 2. Frau Ingrid Stinshoff und 3. Herr Dr. Franz-Josef Manemann.

4. Kostenschätzung der Verwaltung

Gemäß § 26 Abs. 2 S. 5-6 GO NRW hat die Verwaltung den Vertretungsberechtigten eine Kostenschätzung mitzuteilen, die bei der Unterschriftensammlung anzugeben ist. Diese soll dazu dienen, den Unterzeichnenden die Kosten aufzuzeigen, die bei einem erfolgreichen Bürgerbegehren und der Umsetzung der begehrten Maßnahme anfallen würden. Diese liegt vor. In diesem Fall wird die Nicht-Umsetzung einer Maßnahme begehrt.

5. Unterschriftenlisten

Ein Vordruck der Unterschriftenlisten, der die zur Entscheidung zu bringende Frage, die Vertretungsberechtigten, die Begründung, sowie die Kostenschätzung der Verwaltung enthält, wurde seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

6. Unterschriftenquorum

Da die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Vorprüfung gem. § 26 Abs. 2 S. 7 GO NRW beantragt haben, ist zunächst nur ein Einleitungsquorum von 25 Unterschriften von Bürger:innen (vgl. § 21 Abs. 2 GO NRW) zusätzlich zu den Unterschriften der Vertretungsberechtigten vorzubringen. Mit Beantragung der Vorprüfung wurden 25 gültige Unterschriften eingereicht.

Ergebnis: Die formelle Zulässigkeit ist damit erfüllt.

II. Materielle Zulässigkeit

1. Angelegenheit der Gemeinde/des Rates (§ 26 Abs. 1 S. 1 GO NRW)

Da es sich um ein kassatorisches Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss handelt, kann dieser Tatbestand bejaht werden.

2. Kein Ausnahmetatbestand des § 26 Abs. 5 GO NRW

Ein Bürgerbegehren über einen der in Absatz 5 genannten Kriterien ist nicht zulässig. In Betracht kommt eine Unzulässigkeit des Begehrens gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GO NRW. Demnach ist ein Bürgerbegehren unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen **mit Ausnahme** der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens. Fraglich ist, ob die Grundsatzentscheidung des Rates als Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gewertet werden kann. Für die Fläche besteht bereits Planungsrecht.

Zudem ist ein Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss i. S. d. Baugesetzbuches (BauGB) noch nicht erfolgt.

Das OVG Münster hat hierzu folgende Einschätzung getroffen (Beschl. v. 25.09.2020 - 15 A 4306/19):

Die Begrifflichkeit der „Einleitung“ umfasst ein weitreichendes Bedeutungsfeld und ist so zu interpretieren, dass alle Erscheinungsformen des Einleitens des Bauleitplanverfahrens eingeschlossen werden.

Die Gesetzesbegründung legt nahe, dass ein Bürgerbegehren auch auf die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses zielen oder im Wege eines initiierten Bürgerbegehrens eine Entscheidung über das „Ob“ eines Bauleitplanverfahren herbeiführen kann (hier: kassierendes Bürgerbegehren gerichtet auf die Aufhebung eines zu erwartenden Aufstellungsbeschlusses).

Demnach sei ein Bürgerbegehren nicht auf eine Entscheidung über die erstmalige Aufstellung eines Bauleitplans beschränkt, sondern könne sich auch auf die Entscheidung beziehen, im Bauleitplanverfahren einen Bauleitplan ergänzen, ändern oder aufheben zu wollen – hieraus folgt im Umkehrschluss, dass das Bürgerbegehren erst recht vor Aufstellungsbeschluss zulässig ist.

Ergebnis: Auch die materielle Zulässigkeit ist damit erfüllt.

Das Bürgerbegehren wird dann abschließend zulässig, wenn innerhalb der Frist bis zum 27.10.2025 das erforderliche Quorum von 2.124 gültigen Unterschriften erreicht wird. Der Rat hat dies wiederum festzustellen.